

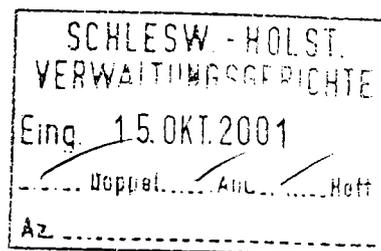
Abschrift

Auswärtiges Amt

Berlin, den 1. Okt. 2001

Gz.:

Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein
4. Kammer
Der Berichterstatter
Brockdorff-Rantzau-Straße 13



24837 Schleswig

Betr.: Verwaltungsstreitverfahren [redacted] Bundesrepublik
Deutschland

Bezug: Dortiges Schreiben vom 11.05.2001- Az.: 4 A 666/00-

Zu den mit Bezugsschreiben gestellten Fragen nimmt das Auswärtige Amt wie folgt
Stellung:

- 1.) Nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amt ist die Geburt einer Person mit den Personalien des Klägers weder in Hadrut noch in Banasur registriert. Es haben nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amts auch keine Personen mit dem Familiennamen des Klägers in dem Dorf Banasur gewohnt. Eintragungen im zuständigen Sterberegister über das Versterben der Mutter des Klägers im Jahre 1990 gibt es nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amts nicht.
- 2.) Nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amts war eine Person mit den Personalien des Klägers nicht in den Streitkräften Nagorny-Karabachs in dem vom Kläger angeführten Zeitraum erfaßt.
- 3.) Die Gefangennahme von Soldaten während eines Einsatzes im Sommer 1993 wurde dem Auswärtigen Amt bestätigt. Nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amts wurde dieser Einsatz jedoch von einer Person mit den Familiennamen Badalyan geleitet.

Nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes war eine Person mit dem Familiennamen des Klägers jedoch nicht unter den gefangen genommenen Personen, die später ausgetauscht wurden.

- 4.) Mit den Ausführungen unter Ziffer 3.) ist diese Frage beantwortet.
- 5.) Nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes hat Nagorny-Karabach ein besonderes Interesse daran, daß die während der Auseinandersetzung abgewanderte Bevölkerung wieder zurückkehrt. Diesbezüglich hat es mehrere offizielle Aufrufe und Erklärungen gegeben. Dem Auswärtigen Amt ist bekannt, daß ein Großteil wieder zurückkehrte. Auch haben sich in Nagorny-Karabach ebenfalls Staatsangehörige verschiedener anderer GUS-Staaten niedergelassen.

Unter den Rückkehrern befinden sich nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes eine nicht geringe Anzahl ehemaliger Angehöriger der Streitkräfte Nagorny-Karabachs oder sogenannter Freiwilligenverbände, die insbesondere durch die Vermittlung und Mitwirkung internationaler und nationaler Organisationen zur Befreiung von Gefangenen im Rahmen von Gefangenenaustauschen freikamen und nunmehr ungehindert in Nagorny-Karabach leben. Auch begleiten einige internationalen Missionen die anschließende Integration und das weitere Leben ehemaliger Gefangener in Nagorny-Karabach und gewähren Hilfestellung.

Mithin wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.) und 3.) verwiesen.

IM AUFTRAG

2
Zeb

43

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht

4. Kammer

Der Berichterstatter

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

Auswärtiges Amt

Werderscher Markt 1

10117 Berlin

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
	4 A 666/00	1573	11.05.2001

Betr.: Asylverfahren des (nach eigenen Angaben) aserbaidtschanischen Staatsangehörigen [REDACTED] Aserbaidtschan

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem oben genannten Asylverfahren werden sie gebeten, die in dem Beweisbeschuß aufgeführten Fragen zu beantworten und mitzuteilen, ob das Vorbringen des Klägers über seine Herkunft und sein Verfolgungsschicksal zutreffen kann.

Der Kläger gibt an, aus dem in der Nähe von Hadrut (Süden von Berg-Karabach) gelegenen Ort Banasur zu stemmen, in dem ungefähr 15 Familien gelebt hätten. Seine Familie habe von der Vieh- und Bienenzucht gelebt. Er habe von 1986 bis 1989 seinen Wehrdienst in der Sowjetarmee geleistet und sei in Deutschland eingesetzt gewesen. Ab 1990 habe er in der Karabacharmee gedient. Er sei als einfacher Soldat in einer Artillerieeinheit eingesetzt gewesen, deren Codename Badse (Falke) gelautet habe. Eine nähere Bezeichnung dieser Einheit kenne er nicht. Von dem Kommandeur dieser Einheit, einem Major, wisse er nur den Rufnamen (Sergej). Im Sommer 1993 sei er zusammen mit elf anderen Soldaten bei einem Aufklärungseinsatz auf feindlichem Gebiet gefangen genommen worden. Der Leiter des Einsatzes, Oberleutnant Arsen Boghasyan, sei erschossen worden. Mit den anderen Gefangenen sei er in das Gefängnis von Baku gebracht worden. Unter Folter habe er dort Angaben über die Artillerieeinheit gemacht. Dies hätten seine Mitgefangenen erfahren. Er müsse daher im Falle einer

Hausanschrift
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

Telefon: (04621) 86 0
Telefax: (04621) 86 12 77

Überweisungen an die Landesbezirskasse Flensburg
Konto-Nr. 215 015 10 bei der Landeszentralbank FL
BLZ 215 000 00

46.

Rückkehr nach Berg-Karabach damit rechnen, als Verräter angesehen und umgebracht zu werden. Einzelheiten über den Grund der Freilassung wisse er nicht. Aus den Umständen (Austausch gegen zwei aserbaidsschanische Gefangene in der Nähe von Tiflis) schließe er, daß es keine offizielle Freilassung gewesen sei. Er habe keine Verwandten, die für ihn Lösegeld gezahlt hätten. Er habe wohl einfach Glück gehabt.

Ich bitte um Mitteilung, ob die Angaben des Klägers zu seiner Herkunft und zu seiner Gefangennahme bestätigt werden können. Müssen Gefangene Karabach-Armenier, die unter der Folter Angaben über militärische Daten machen, im Falle einer Freilassung damit rechnen, als Verräter angesehen zu werden? Drohen ihnen deswegen schwerwiegende Nachteile im Fall einer Rückkehr nach Berg-Karabach?

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Rosenthal

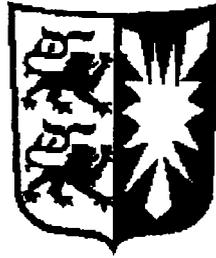
Beglaubigt:

Detlefsen
Justizangestellte

Zls

43

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 4 A 666/00

BEWEISBESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: aserbaischanisch,

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Schinkel, Petrowitz, Steinhausen und Voigt,
Neustadt 13, 24939 Flensburg , - 589/00 A 02 bu -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -,
Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck , - 2 545 217-425 -

Beklagte,

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

Streitgegenstand: Anerkennung als Asylberechtigte(r), Ausreiseaufforderung
und Abschiebungsandrohung

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 4. Kammer - am 27. April 2001 durch den Einzelrichter beschlossen:

Zur Behauptung des Klägers,

1. er stamme aus dem in der Nähe von Hadrut (im Süden von Berg-Karabach) gelegenen Ort ; seine Mutter, seit 1990 verstorben, sein Vater, seit 1992 vermißt; die Familie habe von der Vieh- und Bienenzucht gelebt;
2. seit 1990 sei er als einfacher Soldat bei der Karabach-Armee tätig gewesen; er sei bei einem Artilleriebataillon eingesetzt gewesen (Codename: Base/Falke), der Kommandeur, ein Major, sei Sergei gerufen worden (den Familienname wisse er nicht);
3. im Sommer 1993 sei er während eines Aufklärungseinsatzes auf feindlichem Gebiet von Aserbaidshanern in der Nähe der Ortschaft Horadiz, in der Nähe der Grenze zum Iran, mit elf anderen Soldaten gefangen genommen worden, der Leiter des Einsatzes Oberleutnant Arsen Boghassyan, sei erschossen worden;
4. man habe ihn in das Gefängnis von Baku gebracht, wo er gefoltert worden sei und darauf hin Angaben zu seiner Artillerieeinheit gemacht habe; im November 1998 sei er zusammen mit einem anderen Soldaten in der Nähe von Tiflis gegen zwei aserbaidshanische Gefangene ausgetauscht und freigelassen worden;
5. im Falle einer Rückkehr nach Berg-Karabach bestehe für ihn die Gefahr, als Verräter umgebracht zu werden,

soll Beweis erhoben werden durch Einholung

1. einer Auskunft des Auswärtigen Amtes,
2. einer Stellungnahme von Dr. Koutcharian, Berlin.

Rosenthal

Vors. Richter am VG